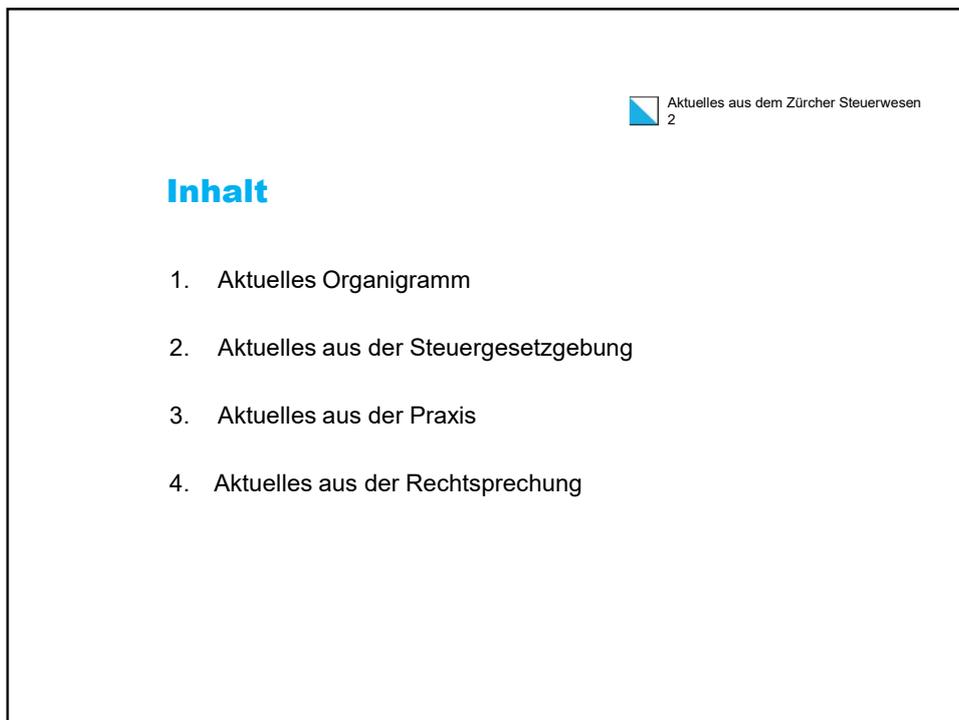
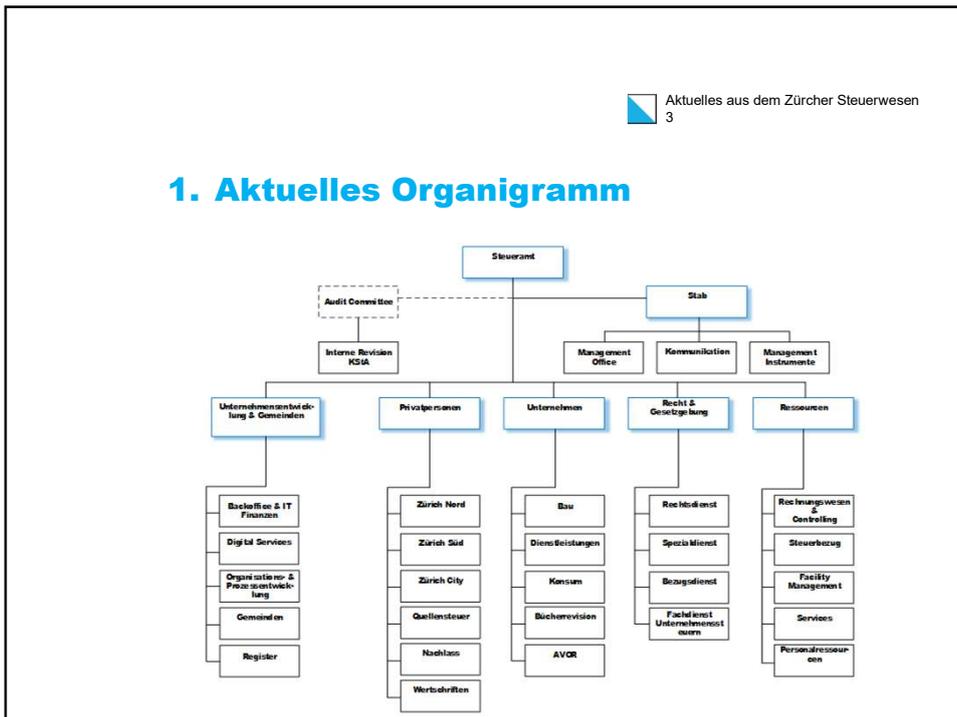




1



2



3

Aktuelles aus dem Zürcher Steuerwesen
4

2. Aktuelles aus der Steuergesetzgebung

2023

- Ausgleich der Folgen der kalten Progression dBSt
- Erhöhung des Abzugs für die Drittbetreuung von Kindern dBSt
- Umsetzung der Aktienrechtsreform

2024

- Erhöhung des Abzugs für die Drittbetreuung von Kindern ZH
- Ausgleich der Folgen der kalten Progression dBSt / ZH
- Erhöhung des Versicherungsprämienabzugs ZH
- Pauschalierung Berufsauslagen ZH
- OECD-Mindeststeuer

4

2. Aktuelles aus der Steuergesetzgebung

2025

- Leibrentenbesteuerung
- Liegenschafteneubewertung ZH
- 2. Schritt Steuervorlage 17 (STAF) ZH
- Elektronische Verfahren im Steuerbereich ZH

Weitere Vorlagen

- Systemwechsel Wohneigentumsbesteuerung
- Individualbesteuerung
- Neuregelung Berufskosten
- Erstreckung Verlustverrechnung
- Einführung Objektsteuer auf Zweitliegenschaften
- Abzugsberechtigung Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen / Einkauf Säule 3a
- Eine kantonale Gerichtsinstanz in Steuerverfahren ZH

5

2. Aktuelles aus der Steuergesetzgebung 2023

Ausgleich der Folgen der kalten Progression (1/3)

- Direkte Bundessteuer: Siehe Rundschreiben der ESTV vom 21.9.2022
 - Anpassung der Tarife und verschiedener Abzüge an die Teuerung.
 - Massgebend Landesindex für Konsumentenpreise (LIK) per 30.6.2022: Teuerung seit letztem Ausgleich (30.6.2011): 2,04%.
 - Vgl. Tabelle auf nachfolgender Folie.
- Staats- und Gemeindesteuern: Siehe Neuerungen ab 2024.

6

Aktuelles aus dem Zürcher Steuerwesen
7

2. Aktuelles aus der Steuergesetzgebung 2023

Abzug und Rechtsgrundlage	Steuerjahr	
	2022 (CHF)	2023 (CHF)
Besteuerung nach dem Aufwand (Art. 14 DBG), steuerfreie Grenzbeiträge (Art. 24 DBG), allgemeine Abzüge (Art. 33 DBG), Sozialabzüge (Art. 35 DBG), Tarif (Art. 36 DBG)		
Besteuerung nach dem Aufwand (Art. 14 Abs. 3 Bst. a DBG)	400'000	421'700
Feuerwehrold (Art. 24 Bst. 1 ^{ter} DBG)	5'000	5'200
Gewinnspiele (Art. 24 Bst. 1 ^{ter} DBG)	1'000'000	1'038'300
Gewinnspiele (Art. 24 Bst. 1 ^{ter} DBG)	1'000	1'000
Höchstabzüge für Versicherungsprämien und Sparkapitalzinsen (Art. 33 Abs. 1 Bst. g sowie Art. 33 Abs. 1 ^{ter} DBG)		
- für verheiratete Personen in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe		
- mit Beiträgen an die Säulen 2 und 3a	3'500	3'600
- ohne Beiträge an die Säulen 2 und 3a	5'250	5'400
- für die übrigen Steuerpflichtigen		
- mit Beiträgen an die Säulen 2 und 3a	1'700	1'800
- ohne Beiträge an die Säulen 2 und 3a	2'550	2'700
- für jedes Kind	700	700
- für jede unterstützungsbedürftige Person	700	700
	10'100	10'300
Kosten für die berufsorientierte Aus- und Weiterbildung (Art. 33 Abs. 1 Bst. j DBG)	12'000	12'700
Zweierdienerabzug (Art. 33 Abs. 2 DBG)	Min. 8'100 Max. 13'400	8'300 13'600
Kinderdrittbetreuungsabzug (Art. 33 Abs. 3 DBG)	Max. 10'100	25'000
Einsatzkosten Geldspiele (Art. 33 Abs. 4 DBG)	Max. 5'000	5'200
Einsatzkosten Online-Geldspiele (Art. 33 Abs. 4 DBG)	Max. 25'000	26'000
Kinderabzug (Art. 35 Abs. 1 Bst. a DBG)	6'500	6'600
Unterstützungsabzug (Art. 35 Abs. 1 Bst. b DBG)	6'500	6'600
Verheiratetenabzug (Art. 35 Abs. 1 Bst. c DBG)	2'600	2'700
Abzug vom Steuerbetrag pro Kind (Art. 36 Abs. 2 ^{ter} DBG)	251	255

7

Aktuelles aus dem Zürcher Steuerwesen
8

2. Aktuelles aus der Steuergesetzgebung 2023

Ausgleich der Folgen der kalten Progression (3/3)

– Anpassungen in den Steuerformularen, insbesondere berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten mit unterschiedlichen Beträgen für Staats- und Gemeinde-steuern und Bund.

Staatssteuer
Zulässiger Abzug (max. je CHF 12'000) 2920 / 2921

2920 +

2920 +

2920 +

2920 +

2920 +

2920 +

2920 +

2920 +

2920 +

2920 +

2920 +

2920 +

2920 +

2920 +

2920 +

2920 +

2920 +

2920 +

2920 +

2920 +

2920 +

2920 +

2920 +

2920 +

2920 +

2920 +

2920 +

2920 +

2920 +

2920 +

2920 +

2920 +

2920 +

2920 +

2920 +

2920 +

2920 +

2920 +

2920 +

2920 +

2920 +

2920 +

2920 +

2920 +

2920 +

2920 +

2920 +

2920 +

2920 +

2920 +

2920 +

2920 +

2920 +

2920 +

2920 +

2920 +

2920 +

2920 +

2920 +

2920 +

2920 +

2920 +

2920 +

2920 +

2920 +

2920 +

2920 +

2920 +

2920 +

2920 +

2920 +

2920 +

2920 +

2920 +

2920 +

2920 +

2920 +

2920 +

2920 +

2920 +

2920 +

2920 +

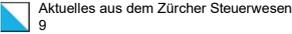
2920 +

2920 +

2920 +

2920 +

2920 +

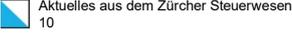


2. Aktuelles aus der Steuergesetzgebung 2023

Erhöhung des Abzugs für die Drittbetreuung von Kindern (1/2)

- Direkte Bundessteuer:
 - Inkrafttreten am 1.1.2023.
 - Änderung von Art. 33 Abs. 3 DBG:
 - Erhöhung des Maximalabzugs für die Drittbetreuung von Kindern von CHF 10'100 auf CHF 25'000 pro Kind (ab 2024: CHF 25'500).
- Staats- und Gemeindesteuern:
 - Siehe Neuerungen 2024: CHF 25'000.

9



2. Aktuelles aus der Steuergesetzgebung 2023

Erhöhung des Abzugs für die Drittbetreuung von Kindern (2/2)

- Schwerpunktprüfung: In der Steuerperiode 2023 wird der Kinderfremdbetreuungsabzug geprüft. Hinweis in Ziff. 16.6 StE-Formular.

<small>10.3. Weitere Abzüge (z.B. Beiträge an politische Parteien)</small>	<small>Ausstellung</small>	<small>204</small>	
16.6 Abzug für fremdbetretene Kinder (Jahrg. 2009-2023) <small>(mit der Steuererklärung 2023 sind alle Kostennachweise einzureichen)</small>	max. 10'100/25'000	376	
17. Sonderabzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten/Partn.			

10

2. Aktuelles aus der Steuergesetzgebung 2023

Neues Aktienrecht

- Änderung des Obligationenrechts (Aktienrecht) vom 19.6.2020.
- Inkrafttreten am 1.1.2023.
- **Aktienkapital** kann neu auch in **Fremdwährung** (funktionaler Währung) festgelegt werden (NB: Jahresrechnung darf bereits seit 2015 in funktionaler Währung geführt werden):
 - Für steuerbaren Gewinn Umrechnung in CHF zum Jahresmittelkurs.
 - Für steuerbares Kapital Umrechnung in CHF zum Jahresendkurs.
- **Kapitalband**: Verwaltungsrat kann während 5 Jahren Kapital um bis zu 50% erhöhen oder herabsetzen:
 - Betrag der neuen Kapitaleinlagereserven wird erst am Ende des Kapitalbands festgelegt (Nettobetrachtung: Einlagen abzüglich Rückzahlungen während Dauer des Kapitalbands).
 - Antrag RR (Vorlage 5865) vom 21.9.2022: Übernahme in StG ZH.

11

2. Aktuelles aus der Steuergesetzgebung 2024

Erhöhung des Abzugs für die Drittbetreuung von Kindern ZH

- Motion KR-Nr. 313/2019 betreffend Steuerabzug der tatsächlichen Kinder-Betreuungskosten am 31.5.2021 überwiesen.
- Verlangt Erhöhung des Abzugs von CHF 10'100 auf CHF 20'000.
- Steuergesetzänderung vom 21. August 2023:
 - Erhöhung von CHF 10'100 auf CHF 25'000 pro Kind.
 - Mindereinnahmen (je rund CHF 14 Mio. für Kanton und Gemeinden).
 - Inkrafttreten per 1.1.2024.
- Achtung: Bund ab 2024 bereits wieder Erhöhung: CHF 25'500.

12

2. Aktuelles aus der Steuergesetzgebung 2024

Ausgleich der Folgen der kalten Progression (1/3)

- Direkte Bundessteuer:
 - Nach dem Ausgleich auf den 1.1.2023 erfolgt auf 1.1.2024 ein erneuter Ausgleich der Tarife und Abzüge.
 - Ausgleich von 1.76% (Stand 30.6.2023).
- Staats- und Gemeindesteuern:
 - Verordnung über den Ausgleich der kalten Progression bei der Einkommens- und Vermögenssteuer ab 1. Januar 2024.
 - Erster Ausgleich seit 1. Januar 2012.
 - Anpassung der Abzüge und Tarife im Umfang von 3.3%.
 - Auswirkungen auf Tarife und Abzüge (siehe Tabelle auf folgender Folie).

13

2. Aktuelles aus der Steuergesetzgebung 2024

Abzug und Rechtsgrundlage	Steuerjahr	
	2023 (CHF)	2024 (CHF)
Besteuerung nach dem Aufwand (Art. 14 DBG), steuerfreie Grenzbeiträge (Art. 24 DBG), allgemeine Abzüge (Art. 33 DBG), Sozialabzüge (Art. 35 DBG), Tarif (Art. 36 DBG)		
Besteuerung nach dem Aufwand (Art. 14 Abs. 3 Bst. a DBG)	421'700	429'100
Feuerwehrlöhne (Art. 24 Bst. 1 ^{ter} DBG)	5'200	5'300
Gewinnspiele (Art. 24 Bst. 2 ^{ter} DBG)	1'038'300	1'056'600
Gewinnspiele (Art. 24 Bst. 1 DBG)	1'000	1'100
Höchstabzüge für Versicherungsprämien und Sparkapitalzinsen (Art. 33 Abs. 1 Bst. g sowie Art. 33 Abs. 1 ^{ter} DBG)		
- für verheiratete Personen in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe		
- mit Beiträgen an die Säulen 2 und 3a	3'600	3'600
- ohne Beiträge an die Säulen 2 und 3a	5'400	5'400
- für die übrigen Steuerpflichtigen		
- mit Beiträgen an die Säulen 2 und 3a	1'800	1'800
- ohne Beiträge an die Säulen 2 und 3a	2'700	2'700
- für jedes Kind	700	700
- für jede unterstützungsbedürftige Person	700	700
Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien (Art. 33 Abs. 1 Bst. i DBG)	10'300	10'400
Kosten für die berufsorientierte Aus- und Weiterbildung (Art. 33 Abs. 1 Bst. j DBG)	12'700	12'900
Zweiverdienerabzug (Art. 33 Abs. 2 DBG)	Min. 8'300	8'500
	Max. 13'900	13'900
Kinderdrittbetreuungsabzug (Art. 33 Abs. 3 DBG)	Max. 25'000	25'500
Einsatzkosten Geldspiele (Art. 33 Abs. 4 DBG)	Max. 5'200	5'300
Einsatzkosten Online-Geldspiele (Art. 33 Abs. 4 DBG)	Max. 26'000	26'400
Kinderabzug (Art. 35 Abs. 1 Bst. a DBG)	6'600	6'700
Unterstützungsabzug (Art. 35 Abs. 1 Bst. b DBG)	6'600	6'700
Verheiratetenabzug (Art. 35 Abs. 1 Bst. c DBG)	2'700	2'800
Abzug vom Steuerbetrag pro Kind (Art. 36 Abs. 2 ^{ter} DBG)	255	259

14

2. Aktuelles aus der Steuergesetzgebung 2024

Abzüge und Steuerfreibeträge			
Bestimmung im Steuergesetz	Art des Abzugs oder Steuerfreibetrages	Betrag bisher Fr.	Betrag steuerungs- ausgeglichen Fr.
§ 24			
lit. g	Freibetrag Feuerwehrosold	8 000	8 300
lit. k	Freibetrag Gewinne aus Grossspielen	1 000 000	1 033 000
§ 26 Abs. 1 lit. a	Abzug für Fahrkosten	5 000	5 200
§ 31 Abs. 1			
lit. h	Zuwendungen an politische Parteien		
	– für Verheiratete	20 000	20 600
	– für alle Übrigen	10 000	10 300
lit. j	Kinderdrittbetreuungskosten	10 100	10 400
lit. k	Berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten	12 000	12 400
Abs. 2	Mitarverbsabzug	5 900	6 100
Abs. 3	Abzug für Spieleinsätze bei Geldspielen	5 000	5 200
Abs. 3	Abzug für Spieleinsätze aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen	25 000	25 800
§ 34 Abs. 1			
lit. a	Kinderabzug	9 000	9 300
lit. b	Unterstützungsabzug	2 700	2 800

15

2. Aktuelles aus der Steuergesetzgebung 2024

Erhöhung des Versicherungsprämienabzugs

- Volksinitiative «Gerechtigkeit schaffen – Krankenkassen-Prämienabzug der Realität anpassen (Gerechtigkeitsinitiative).
- Verlangte Erhöhung des Versicherungsprämienabzugs und Anpassung an Prämienentwicklung alle 2 Jahre.

	Alleinstehende	Ehepaare	Kinder
Geltendes Recht	2600	5200	1300
Volksinitiative	3600	7200	1500
 Gegenvorschlag	2900	5800	1300

- Volksabstimmung am 27. November 2022.
- Volksinitiative und Gegenvorschlag angenommen, Stichfrage zugunsten des Gegenvorschlags.
- Inkrafttreten per 1.1.2024.

16

2. Aktuelles aus der Steuergesetzgebung 2024

Pauschalierung Berufsauslagen

- Verfügung der Finanzdirektion über die Pauschalierung von Berufsauslagen Unselbständigerwerbender bei der Steuereinschätzung (ab Steuerperiode 2024).
- Aufhebung der bisherigen Pauschale von CHF 500 für berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten.
 - Pauschalabzug auf dem Berufsauslagenformular entfällt; neu nur noch Abzug der effektiven Kosten auf dem Formular «Berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten».
 - Grund: Es handelt sich gemäss Bundesrecht um einen allgemeinen Abzug und nicht um Berufsauslagen.

17

2. Aktuelles aus der Steuergesetzgebung 2024

OECD-Mindestbesteuerung (1/3)

- Ziel: Begrenzung des Steuerwettbewerbs, egal, wo ein Unternehmen international tätig ist.
- Zielgruppe: multinationale Konzerne mit Jahresumsatz > 750 Mio. EU.
- 18.6.2023 Annahme Verfassungsgrundlage in Volksabstimmung.
- Inkrafttreten per 1.1.2024 (gemäss Entscheid des Bundesrats vom 22.12.23).



18

Aktuelles aus dem Zürcher Steuerwesen
19

2. Aktuelles aus der Steuergesetzgebung 2024

OECD-Mindestbesteuerung (2/3)

**Multinationaler Konzern
> 750 Mio. EUR Umsatz**

Ausland: Gesellschaft B
18% ✓

Gesellschaft A
13% ✗

CH: + 2%

Ergänzungssteuer ✓

19

Aktuelles aus dem Zürcher Steuerwesen
20

2. Aktuelles aus der Steuergesetzgebung 2024

OECD-Mindestbesteuerung (3/3)

- Betroffen sind CH-Konzerne mit Umsatz von über EUR 750 Mio., aber auch CH-Tochtergesellschaften ausländischer Konzerne.
- Gesamtbetrachtung aller Gesellschaften eines Konzerns in der Schweiz.
- Leitkanton ist zuständig für Veranlagung der Ergänzungssteuer für alle Gesellschaften und nimmt Verteilung auf Bund und Kantone vor.
- Einheitliches elektronisches Portal für alle steuerpflichtigen Unternehmen in der Schweiz (gemeinsame IT-Applikation Bund/SSK).

20

2. Aktuelles aus der Steuergesetzgebung 2025

Leibrentenbesteuerung

- Bundesgesetz über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen vom 17. Juni 2022, in Kraft voraussichtlich ab 1.1.2025
- Anstelle von pauschaler Besteuerung von 40%: Ertragsanteil gemäss Formel.

$$\text{Ertragsanteil} = \left[1 - \frac{(1 + m)^{22} - 1}{22 \cdot m \cdot (1 + m)^{23}} \right] \cdot 100 \%$$

m = technischer Zinssatz (im Abschlussjahr) bei inländischen Leibrentenversicherungen bzw. Rendite zehnjährige Bundesobligation (im Steuerjahr) + 0.5% bei ausländischen Leibrentenversicherungen und bei privaten Leibrenten.

- Überschussleistungen: Ertragsanteil = 70%.
- Bescheinigungspflicht für Versicherer in Bezug auf Ertragsanteil.

21

2. Aktuelles aus der Steuergesetzgebung 2025

Liegenschaftenneubewertung im Kanton ZH

- Grundlage: Weisung des Regierungsrates aus dem Jahr 2009.
- 2021: Analyse der Liegenschaftswerte ZH durch externes Fachgutachten.
- RRB 420/2022 16.3.2022 Neubewertung angezeigt .
- Überarbeitung der Weisung mit externen Fachexperten wird derzeit vorgenommen.
- Inkraftsetzung: auf Steuerperiode 2025 geplant.
- Umsetzungsarbeiten:
 - Vornahme der einzelnen Neubewertungen gestützt auf die neue Weisung durch die Gemeinden.
 - Mitteilung der neuen Liegenschaftswerte an die Grundeigentümer für die Deklaration in der StE 2025.

22

2. Aktuelles aus der Steuergesetzgebung 2025

2. Schritt Steuervorlage 17 (STAF) ZH (1/2)

- Antrag RR vom 15.11.2023.
- Umsetzung des 2. Schrittes Steuervorlage 17 mit
 - **Reduktion Gewinnsteuersatz** von 7% auf 6%.
 - Erhöhung der **Dividendenteilbesteuerung** von 50% auf 60%
 - Umsetzung auf 2025.
- Umfang 1. Schritt Steuervorlage 17 (STAF) auf 2020 bzw. 2021
 - Reduktion Gewinnsteuersatz von 8% auf 7%.
 - Einführung von verschiedenen STAF-Instrumenten (Zusatzabzug für Forschung und Entwicklung, Abzug für Patentverwertung, Abzug für Eigenfinanzierung, Ermässigung bei der Kapitalsteuer).

23

2. Aktuelles aus der Steuergesetzgebung 2025

2. Schritt Steuervorlage 17 (STAF) ZH (2/2)

- Ziele
 - Nachhaltige Sicherung des Steuersubstrats.
 - Abstand zu anderen Kantonen deutlich verringern.
 - Gesamtbelastung für Dividenden vergleichbar mit vor SV17.

24

2. Aktuelles aus der Steuergesetzgebung 2025

Elektronische Verfahren im Steuerbereich

- Antrag RR vom 21.9.2022 (Vorlage 5865).
 - Bundesgesetz vom 18.6.2021 über elektronische Verfahren im Steuerbereich.
 - Kanton kann den Gemeinden neu auch IT-Applikationen zur Verfügung stellen und die gemeinsame Verwendung vorschreiben. Bei gemeinsamen IT-Applikationen ist auf Anliegen der Gemeinden Rücksicht zu nehmen.
- Beratung im Kantonsrat am 4. Dezember 2023.

25

2. Aktuelles aus der Steuergesetzgebung - weitere Vorlagen

- Systemwechsel Wohneigentumsbesteuerung
- Einführung Objektsteuer auf Zweitliegenschaften
- Individualbesteuerung
- Neuregelung Berufskosten
- Erstreckung Verlustverrechnung
- Abzugsberechtigung Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen / Einkauf Säule 3a
- Eine kantonale Gerichtsstanz in Steuerverfahren ZH

26

3. Aktuelles aus der Praxis

- Teilpensionierung mit Kapitalbezug
- Kosten für die Verwaltung des beweglichen Privatvermögens
- Härtefall-Regelung
- Änderung in der Wegleitung zum Lohnausweis per 1.1.2023
- Änderung in der Wegleitung zum Lohnausweis per 1.1.2024

27

3. Aktuelles aus der Praxis

Teilpensionierung mit Kapitalbezug bei unselbständiger Erwerbstätigkeit (1/2)

- Bisher «30-30-2-Praxis»: maximal 2 Teil-Kapitalleistungen.
- Ab 1.1.2024 gesetzliche Regelung in Art. 13a BVG: Die Altersleistung kann in Kapitalform in höchstens drei Schritten bezogen werden, wobei der erste Teilbezug mindestens 20% der Altersleistung betragen muss.
- Anpassung der Steuerpraxis: Vorsorgerechtlich zulässige Teilkapitalbezüge werden auch steuerlich akzeptiert.
- Bei bereits laufenden Teilpensionierungen ist ab 1.1.2024 eine dritte Kapitalleistung zulässig.
- Weiterhin erforderlich: Teilkapitalbezug und Pensumsreduktion müssen übereinstimmen.

28

3. Aktuelles aus der Praxis

Teilpensionierung mit Kapitalbezug bei selbständiger Erwerbstätigkeit (2/2)

- Analoge Anwendung von Art. 13a BVG (ab 1.1.2024).
- Reduktion Arbeitspensum bei selbständiger Erwerbstätigkeit häufig fliegend.
- Folgende Punkte sind zu beachten:
 - Festlegung des 100%-Pensums (vor Beginn der Reduktion).
 - Mitteilung des ersten Teilpensionierungsschrittes (Arbeitszeitreduktion im Vergleich zum 100%-Pensum ist zu belegen, z.B. Schliessung Arztpraxis an 2 Tagen/Woche).
 - Beibehaltung der reduzierten Erwerbstätigkeit nach jedem Teilpensionierungsschritt für mindestens 12 Monate.

29

3. Aktuelles aus der Praxis

Kosten für die Verwaltung des beweglichen Privatvermögens (1/2)

- Aktualisierung der Weisung über die Abzugsfähigkeit der Kosten für die Verwaltung des beweglichen Privatvermögens vom 27.9.2023 (ZStB 30.1).
- Wahl zwischen dem Pauschalabzug und dem Abzug von tatsächlichen Kosten pro Steuerperiode. Kumulation innerhalb einer Steuerperiode ist ausgeschlossen.
 - Pauschalabzug: 3‰ des Steuerwerts, maximal Fr. 6'000, ohne Nachweis der tatsächlichen Kosten.
 - Abzug der tatsächlichen Kosten: Werden höhere Abzüge geltend gemacht, sind die tatsächlich bezahlten Kosten für die Vermögensverwaltung als auch deren Abzugsfähigkeit nachzuweisen.

30

3. Aktuelles aus der Praxis

Kosten für die Verwaltung des beweglichen Privatvermögens (2/2)

- Bei Belastung einer Pauschalgebühr durch den verwaltenden Dritten und fehlender Nachweismöglichkeit der Aufteilung in abzugsfähige und nicht abzugsfähige Kosten:
→ Schätzung der Höhe der abzugsfähigen tatsächlichen Kosten.
- Dabei gelten folgende Grundsätze:

Depotwert	
Bis Fr. 2 Mio.	3‰ des Depotwerts
> Fr. 2 Mio.	Fr. 6'000 plus die Hälfte der um den Betrag von Fr. 6'000 reduzierten Pauschalgebühr, maximal jedoch 2‰ des Depotwerts zuzüglich Fr. 2'000

- Die Schätzung erfolgt dabei pro Depot.

31

3. Aktuelles aus der Praxis

Härtefall-Regelung (1/2)

- Der Kanton Zürich war einer der Kantone, welche die Praxis des Einschlages auf den Eigenmietwert in Härtefällen (insb. bei geringem [Renten-] Einkommen und geringem Vermögen) kannte. Der Einschlag wurde von Amtes wegen gewährt.
- 9. Mai 2023: Praxis wurde mit Entscheid des VGr ZH aufgehoben, da keine hinreichende Rechtsgrundlage besteht.
- BGr, 4.8.2022,2C_605/2021, zur Publ. vorgesehen: Tessiner Härtefallregelung verstösst gegen Gleichbehandlungsprinzip.
- Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung muss der Eigenmietwert mind. 60% des Marktmietwertes betragen.
- § 21 Abs. 2 lit. a StG ZH: Eigenmietwert ist unter Berücksichtigung der Förderung von Eigentumsbildung und Selbstvorsorge in der Regel auf maximal 70% des Marktmietwertes festzulegen.
- Daraus ergibt sich Bandbreite von 60% bis 70% des Marktmietwertes, in welcher sich die Eigenmietwerte bewegen müssen.

32

3. Aktuelles aus der Praxis

Härtefall-Regelung (2/2)

- Da die Einräumung eines Einschlages auf den Eigenmietwert in Härtefällen dazu führen kann, dass der Eigenmietwert weniger als 60% des Marktmietwertes beträgt, musste die Härtefallpraxis abgeschafft werden.
- Die Weisung wurde aufgehoben, es werden keine Einschläge infolge des Härtefalls mehr gewährt.
- Keine Änderung bei Praxis zum Unternutzungsabzug.

33

3. Aktuelles aus der Praxis

Änderungen in der Wegleitung zum Lohnausweis per 1.1.2023

- Die Wegleitung zum Lohnausweis wurde per 1.1.2023 geändert.
- Materiellen Änderungen betreffen die Rz. 10 und 24.
- Rz. 10 wurde an den bisher abweichenden Passus im Muster-Spesenreglement angepasst:

Das Feld G ist anzukreuzen bei Arbeitnehmern, die 40 % bis 60 % der Arbeitszeit ausserhalb ihrer üblichen Arbeitsstätte tätig sind und deshalb eine Mittagessensentschädigung erhalten. Bei Arbeitnehmern, die mehr als 60 % der Arbeitszeit ausserhalb ihrer üblichen Arbeitsstätte tätig sind und deshalb eine Mittagessensentschädigung erhalten, ist im Lohnausweis unter Ziffer 15 folgender Hinweis anzubringen: "Mittagessen durch Arbeitgeber bezahlt".

- RZ. 24 wurde an die bereits seit 1.1.2022 geltende Neuregelung (Wegfall FABI-Aufrechnung durch Erhöhung des Privatanteils für Geschäftsfahrzeuge auf monatlich 0.9%.

In Fällen, in denen der Privatgebrauch erheblich eingeschränkt ist, z. B. durch fest installierte Vorrichtungen für den Transport von Werkzeugen (Anm. = Servicewagen von Monteuren) ist keine Aufrechnung für den Privatanteil des Geschäftsfahrzeugs vorzunehmen.

34

3. Aktuelles aus der Praxis

Änderungen in der Wegleitung zum Lohnausweis per 1.1.2024

- Die Wegleitung zum Lohnausweis wurde per 1.1.2024 geändert.
- Jedoch keine materiellen, lediglich formelle Änderungen
- Rz. 49-60: Teil zu den Spesenvergütungen neu systematisch korrekt aufgebaut und Präzisierungen
- Rz. 21: Anpassung an aktuelle Entwicklung (Treibstoff- und Energiekosten).

35

4. Aktuelles aus der Rechtsprechung

Fallbeispiele

- Steuern und Sozialversicherungen 
- Steuern und Liegenschaften 
- Unternehmenssteuerrecht 
- Familiensteuerrecht 
- Steuerverfahrensrecht 
- Weitere aktuelle Fälle 

36

 Aktuelles aus dem Zürcher Steuerwesen
37

4. Aktuelles aus der Rechtsprechung

Fallbeispiele Steuern und Sozialversicherungen

- Säule 3a-Einzahlungen am Jahresende; BGE 148 II 556.
- Virtuelle Kollektivität; BGr, 20.4.2023, 9C_613/2022.



37

 Aktuelles aus dem Zürcher Steuerwesen
38

4. Aktuelles aus der Rechtsprechung

Säule 3a-Einzahlungen am Jahresende; BGE 148 II 556 (1/2)

Sachverhalt:

- Freitag, 29. Dezember 2017 Überweisung (Tag der Abbuchung) von rund CHF 25'000 an Säule 3a.
- Zahlung nicht zum Abzug zugelassen, weil nicht rechtzeitig vor Ende Jahr 2017 einbezahlt.

Fragen:

Wann ist die Zahlung von Beiträgen an die Säule 3a rechtzeitig erfolgt?

Sind Säule 3a-Beiträge abzugsfähig, wenn der überwiesene Betrag zwar noch vor Jahresende vom Bankkonto des Steuerpflichtigen abgebucht wurde, nicht aber dem individuellen 3a-Vorsorgekonto gutgeschrieben wurde?



38

4. Aktuelles aus der Rechtsprechung

Säule 3a-Einzahlungen am Jahresende; BGE 148 II 556 (2/2)

Rechtliches:

- Säule 3a-Beiträge sind abzugsfähig, wenn sie ausschliesslich und unwiderruflich der gebundenen Vorsorge dienen.
- Die 3a-Beiträge müssen dazu vor Ende Jahr geleistet worden sein.
- Nur eine Abbuchung auf dem Bankkonto des Steuerpflichtigen oder eine Gutschrift auf einem Sammelkonto der Vorsorgeeinrichtung reicht nicht.
- Die Zahlung muss vor Jahresende auch dem individuellen Vorsorgekonto gutgeschrieben worden sein.
- Unter diesen Umständen kann der Säule 3a-Beitrag von der Vorsorgeeinrichtung mit dem Formular 21 bescheinigt werden.

Fazit:

- Vorliegend erfolgte die Zahlung nicht rechtzeitig, da die Zahlung erst nach Ende des Jahres dem individuellen Vorsorgekonto gutgeschrieben wurde.
- Der Abzug wurde zu Recht verweigert.



39

4. Aktuelles aus der Rechtsprechung

Virtuelle Kollektivität; BGr, 20.4.2023, 9C_613/2022 (1/2)

Sachverhalt:

- A. AG (Urologie-Praxis) wurde im März 2013 gegründet und ging aus dem Einzelunternehmen Praxis Dr. med. B. hervor.
- Zusammen mit Ehefrau hält Dr. med. B. 100 % des Aktienkapitals.
- Nebst Dr. med. B. und seiner Ehefrau beschäftigt die A. AG medizinische Praxisassistenten/-tinnen.
- Sämtliche Angestellte sind bei der BVG-Sammelstiftung E. bis zu einem Jahreslohn von CHF 200'000 versichert.
- Darüber hinaus schloss die Pflichtige zur überobligatorischen beruflichen Vorsorge mit der F. Sammelstiftung (nachfolgend: die Stiftung) per 6./21. Oktober 2014 einen 1e-Vorsorgeplan ab: Einziger Versicherter ist Dr. med. B. mit einem versicherten Lohn von CHF 600'000 (ordentlicher Lohn CHF 800'000 abzüglich des Koordinationsabzugs von CHF 200'000).



40

4. Aktuelles aus der Rechtsprechung

Virtuelle Kollektivität; BGr, 20.4.2023, 9C_613/2022 (2/2)

Frage:

Wann erfüllt ein Vorsorgeplan die Voraussetzung der virtuellen Kollektivität?

Rechtliches:

- Vorsorgelösung, welche von Anfang an keine Kollektivität und Solidarität beabsichtigt, dient nicht der beruflichen Vorsorge / (individuellen) Selbstvorsorge.
- Virtuelle Kollektivität nur, wenn auch rechtsgenügend nachgewiesen ist, dass realistischlicherweise in Zukunft einmal mindestens eine weitere Person die Bedingungen erfüllen kann, um in den Vorsorgeplan aufgenommen zu werden.

Fazit:

- Bei der Prüfung der Frage, ob ein Vorsorgeplan die Voraussetzung der Kollektivität erfüllt, ist zu prüfen, ob realistischlicherweise zukünftig weitere Personen die Anschlussbedingungen erfüllen können.
- Vorliegend nicht möglich.



41

4. Aktuelles aus der Rechtsprechung

Fallbeispiel Steuern und Liegenschaften

- Abzugsfähige Liegenschaftsunterhaltskosten bei einem wirtschaftlichen Neubau; BGE 149 II 27



42

4. Aktuelles aus der Rechtsprechung

Abzugsfähige Liegenschaftsunterhaltskosten bei einem wirtschaftlichen Neubau; BGE 149 II 27 (1/3)

Sachverhalt:

- Kauf und Totalsanierung eines stark renovierungsbedürftigen Bauernhauses.
- Steuerbehörden verweigerten Abzug der wertvermehrenden Liegenschaftsunterhaltskosten.
- Begründung: Totalsanierung und der völlige Um- oder Ausbau stellen eine Herstellung dar und die damit verbundenen Kosten sind nicht abziehbar (wirtschaftlicher Neubau).

Frage:

Sind bei einer Totalsanierung, welche einem wirtschaftlichen Neubau gleichkommt, Unterhaltskosten abziehbar?



43

4. Aktuelles aus der Rechtsprechung

Abzugsfähige Liegenschaftsunterhaltskosten bei einem wirtschaftlichen Neubau; BGE 149 II 27 (2/3)

Rechtliches:

- Art. 32 Abs. 2 DBG: «Bei Liegenschaften im Privatvermögen können [...] die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften [...] abgezogen werden».
- Bisherige Praxis: Totalsanierung und völliger Um- oder Ausbau stellen eine Herstellung dar (wirt. Neubau) und Kosten sind nicht abziehbar.
- An bisheriger bundesgerichtlicher Praxis kann nicht festgehalten werden. Verweigerung von Liegenschaftsunterhaltskosten bei einer neu erworbenen Liegenschaft i.Z.m. einer Totalsanierung/völliger Um- oder Ausbau ist nicht mit Art. 32 Abs. 2 DBG vereinbar.



44

4. Aktuelles aus der Rechtsprechung

Abzugsfähige Liegenschaftsunterhaltskosten bei einem wirtschaftlichen Neubau; BGE 149 II 27 (3/3)

Fazit:

- Kosten Totalsanierung oder völliger Um- oder Ausbau sind abzugsfähig, soweit sie aufgrund ihres objektiv-technischen Charakters werterhaltend sind.
- ZH: Bei einem wirtschaftlichen Neubau ist für sämtliche Unterhaltskosten individuell nach rein objektiv-technischen Kriterien zu prüfen, ob eine Aufwendung werterhaltender oder wertvermehrender Natur ist.
- Vorliegend sind Kosten abzugsfähig.



45

4. Aktuelles aus der Rechtsprechung

Fallbeispiele Unternehmenssteuerrecht

- Bemessung des steuerbaren Eigenkapitals bei einer unterjährig erfolgten Schwesterfusion; VGr, 22.2.2023, SB.2022.00112
- Transponierung, keine wirtschaftliche Betrachtungsweise; BGr, 20.4.2023, 9C_679/2021
- Massgebender Zeitpunkt für die Bestimmung der handelsrechtlich ausschüttungsfähigen Reserven bei der indirekten Teilliquidation; BGr, 2.3.2022, 2C_135/2021
- Rückzahlung von verdeckten Kapitaleinlagen; BGE 149 II 158



46

4. Aktuelles aus der Rechtsprechung

Bemessung des steuerbaren Eigenkapitals bei einer unterjährig erfolgten Schwesterfusion; VGr, 22.2.2023, SB.2022.00112 (1/2)

Sachverhalt:

- Rückwirkend per 1.4.2017 übernahm die A. AG per Absorptionsfusion sämtliche Aktiven und das Fremdkapital ihrer Schwestergesellschaft, A Holding AG (beide in E. domiziliert).
- Entsprechend schuldete die übernommene Gesellschaft (A. Holding AG) für 90 Tage die Kapitalsteuer.
- Dies führte dazu, dass unter Berücksichtigung der Besteuerung der übernehmenden Gesellschaft (A. AG) das steuerbare Eigenkapital bzw. die Kapitalsteuer im Ergebnis für 3 Monate doppelt erfasst wurde (Stichtagsprinzip).



47

4. Aktuelles aus der Rechtsprechung

Bemessung des steuerbaren Eigenkapitals bei einer unterjährig erfolgten Schwesterfusion; VGr, 22.2.2023, SB.2022.00112 (2/2)

Frage:

Führt eine unterjährig erfolgte Absorption einer Schwestergesellschaft zu einer Korrektur beim steuerbaren Eigenkapital bei der übernehmenden Gesellschaft?

Rechtliches:

- Klarer Wortlaut § 85 Abs. 1 StG : «Das steuerbare Eigenkapital bemisst sich gemäss Stichtagsprinzip nach dem Stand am Ende der Steuerperiode.»
- Keine Berücksichtigung des bereits von der übernommenen Gesellschaft versteuerten Kapitals.

Fazit:

- Das Eigenkapital der A. AG ist nach dem Stichtagsprinzip zu bemessen, auch wenn das Eigenkapital bei der A. Holding AG bereits versteuert wurde.



48

4. Aktuelles aus der Rechtsprechung

Transponierung, keine wirtschaftliche Betrachtungsweise; BGr, 20.4.2023, 9C_679/2021 (1/3)

Sachverhalt:

- Das Ehepaar A. baute seit 1993 die C AG (Vermögensverwaltung) auf.
- Im Laufe der Zeit verkaufte das Ehepaar A rund 76% der Aktien an die Bank D.
- Im Jahr 2012 plante die Bank D. sich von der Beteiligung an der C. AG zu trennen.
- Das Ehepaar wollte die Kontrolle über die C. AG zurückerlangen.
- Es strebte deshalb einen Management Buy Out an. Abwicklung sollte nicht über A. persönlich erfolgen, sondern über die damals von A. zu 100% beherrschten E AG.
- Die StV ging beim Verkauf der eigenen C-Aktien durch A. an die E. AG im Jahr 2015 von einem steuerbaren Vorgang aus (Transponierung; Aufrechnung Vermögensertrag aus qualifizierter Beteiligung).
- A. erachtete den Verkauf der C-Aktien an die E. AG als echter Veräusserungserlös (steuerfreier privater Kapitalgewinn).



49

4. Aktuelles aus der Rechtsprechung

Transponierung, keine wirtschaftliche Betrachtungsweise; BGr, 20.4.2023, 9C_679/2021 (2/3)

Frage:

Ist bei einem Transponierungstatbestand (Art. 20a Abs. 1 lit. b DBG) eine wirtschaftliche Gesamtbetrachtung vorzunehmen?

Rechtliches:

- Die subjektiven Beweggründe, die einen Anteilinhaber zur Vornahme einer Transponierung veranlassen, sind seit der gesetzlichen Normierung unerheblich (Verobjektivierung!).
- Keine Gründe vom klaren Wortlaut der Norm abzuweichen; kein Raum für wirtschaftliche Betrachtungsweise.
- Der Gesetzgeber hat die steuerbaren Vorgänge nicht auf solche beschränken wollen, bei welchen es effektiv zu Ausschüttungen kommt.
- Sofern die in Art. 20a Abs. 1 lit. b DBG statuierten Voraussetzungen erfüllt sind, ist ein steuerbarer Vermögensertrag anzunehmen, ohne dass noch weitere Aspekte zu beurteilen wären.



50

4. Aktuelles aus der Rechtsprechung

Transponierung, keine wirtschaftliche Betrachtungsweise; BGr, 20.4.2023, 9C_679/2021 (3/3)

Fazit:

- Das Gericht stützte entsprechend nur auf die Veräusserung der C-Aktien von A. an die E. AG ab.
- Es spielte keine Rolle,
 - dass vorliegend die Aktien von der E. AG nach kurzer Zeit weiterveräussert wurden;
 - keine steuerfreien Ausschüttungen an A. erfolgten und
 - die ganze Transaktion bei einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise als Finanzierungsvorgang und als Veräusserung an einen Dritten betrachtet werden konnte.
- Achtung: Die Besteuerung möglicher Umgehungstatbestände, die die Voraussetzungen von Art. 20a Abs. 1 lit. b DBG nicht erfüllen, sind auch nach diesem BGr-Entscheid nicht ausgeschlossen.



51

4. Aktuelles aus der Rechtsprechung

Massgebender Zeitpunkt für die Bestimmung der handelsrechtlich ausschüttungsfähigen Reserven bei der indirekten Teilliquidation; BGr, 2.3.2022, 2C_135/2021 (1/5)

Sachverhalt:

- Am 30.12.2016 übernahm A. als Alleinerbin ihres Mannes alle Aktien der B. AG (Planung, Bau, Verwaltung und Handel von Immobilien; Kunsthandel).
- Mit Vertrag vom 15.1.2017 veräusserte A. die B-Aktien zum Preis von CHF 610'000 an die C. AG. Der Kaufpreis wurde vorerst stehen gelassen.
- A übernahm am 16.1.2017 die Bilder und Büsten zu CHF 110'000 von der B. AG; Kunsthandel sollte nach Verkauf nicht fortgeführt werden.
- Ausserdem bestand eine Darlehensschuld von A. gegenüber B. AG aus früherer Zeit von CHF 500'000.
- Daraufhin trat A. die ausstehende Forderung aus dem Aktienverkauf von CHF 610'000 gegenüber der C. AG an die B. AG ab.
- Am 7.7.2017 fusionierte die C. AG mit der B. AG (Löschung im HR)
- Die StV rechnete für das Jahr 2017 A. beim Einkommen unter dem Titel der indirekten Teilliquidation einen Kapitalertrag von CHF 510'000 auf (Differenz Verkaufspreis B-Aktien von CHF 610'000 und Nominalwert von CHF 100'000).



52

4. Aktuelles aus der Rechtsprechung

Massgebender Zeitpunkt für die Bestimmung der handelsrechtlich ausschüttungsfähigen Reserven bei der indirekten Teilliquidation; BGr, 2.3.2022, 2C_135/2021 (2/5)

Fragen:

Basierend auf welcher Grundlage sind bei der indirekten Teilliquidation die ausschüttungsfähigen Reserven zu bestimmen? bzw.

Welche Bilanz ist zur Bestimmung der handelsrechtlichen Ausschüttungsfähigkeit heranzuziehen?



53

4. Aktuelles aus der Rechtsprechung

Massgebender Zeitpunkt für die Bestimmung der handelsrechtlich ausschüttungsfähigen Reserven bei der indirekten Teilliquidation; BGr, 2.3.2022, 2C_135/2021 (3/5)

Rechtliches:

- Begriff «Ausschüttung» umfasst nicht nur offene Gewinnausschüttungen, sondern auch Absorption der Zielgesellschaft durch die Käufergesellschaft mittels Fusion.
- Steuerbarer Vermögensertrag bestimmt sich gemäss Praxis der ESTV nach der kleinsten der folgenden Grössen:
 - Verkaufserlös (i.c. CHF 610'000).
 - Ausschüttungsbetrag (i.c. CHF 610'000 untergehende Kaufpreisforderung aufgrund Fusion).
 - Handelsrechtlich ausschüttungsfähige Reserven (i.c. ???).
 - Nicht betriebsnotwendige Substanz (i.c. im Verkaufszeitpunkt bereits klar, dass Betrieb liquidiert werden soll, d.h. alles ist nicht betriebsnotwendig).



54

4. Aktuelles aus der Rechtsprechung

Massgebender Zeitpunkt für die Bestimmung der handelsrechtlich ausschüttungsfähigen Reserven bei der indirekten Teilliquidation; BGr, 2.3.2022, 2C_135/2021 (4/5)

Rechtliches Fortsetzung:

- Handelsrechtlich ausschüttungsfähige Reserven: letzte vor dem Verkaufszeitpunkt liegende handelsrechtskonforme Bilanz.
- Ausschüttungsfähigkeit liegt vor, wenn vor Verkauf hätte ausgeschüttet werden können. D.h. bei AGs: Jahresrechnung wurde von Revisionsgesellschaft geprüft und von der GV genehmigt.
- Die gegenteilige Ansicht, wonach bereits per Ende des Geschäftsjahres «aus Sicht des Steuerrechts» von «ausschüttbarer Substanz» auszugehen sei, weil ab diesem Zeitpunkt die Gewinne (und Verluste) «definitiv erwirtschaftet» seien verwarf das BGr mit der Begründung, sie stehe im Widerspruch zum Gesetzeswortlaut : Art. 20a Abs. 1 lit. a DBG verlangt nämlich, dass die Substanz im Zeitpunkt des Verkaufs «handelsrechtlich» und nicht «aus Sicht des Steuerrechts» ausschüttungsfähig ist.
- Steuerumgehung bei künstlicher Verzögerung der Erstellung, Revision und Genehmigung der Jahresrechnung.



55

4. Aktuelles aus der Rechtsprechung

Massgebender Zeitpunkt für die Bestimmung der handelsrechtlich ausschüttungsfähigen Reserven bei der indirekten Teilliquidation; BGr, 2.3.2022, 2C_135/2021 (5/5)

Fazit:

- Vorliegend Jahresrechnung per 31.12.2015: ausschüttungsfähiger Bilanzgewinn von rund CHF 687'000.
- Die im Jahr 2016 vorgenommenen Wertberichtigungen der Kunstwerke sind entsprechend nicht von Belang.
- Damit ergibt sich: Kleinste relevante Grösse: CHF 610'000 abzüglich Nominalkapital CHF 100'000 = steuerbarer Vermögensertrag folglich korrekt bei CHF 510'000.



56

4. Aktuelles aus der Rechtsprechung

Rückzahlung von verdeckten Kapitaleinlagen; BGE 149 II 158 (1/4)

Sachverhalt:

- A. war Alleinaktionärin der B. AG (NW).
- Die B. AG erwarb am 10.12.2003 für einen Preis von rund CHF 7.2 Mio. eine Hotelliegenschaft (inkl. Erbaurechtskosten, Kaufskosten).
- Bilanziert wurde die Liegenschaft in der Bilanz der B. AG (fälschlicherweise) lediglich zu CHF 1.8 Mio. Eine im Rahmen des Liegenschaftenskaufs übernommene Hypothekarschuld wurde nicht verbucht.
- Der Buchwert wurde 2004 bis 2014 laufend angepasst.
- Im Jahr 2015 wurde die Liegenschaft im Zuge der Liquidation der B. AG zum Preis von CHF 5.5 Mio. verkauft. (Buchwert rund CHF 3.4 Mio.). Daraus resultierte ein buchmässiger Gewinn von rund CHF 2 Mio.
- StV machte geltend, dass die Differenz von den Anlagekosten von rund CHF 7.2 Mio. und dem Buchwert von rund CHF 3.4 Mio. auf eine verdeckte Kapitaleinlage zurückgehe und bei A. eine steuerbare Liquidationsdividende (verdeckte Gewinnausschüttung) darstelle.



57

4. Aktuelles aus der Rechtsprechung

Rückzahlung von verdeckten Kapitaleinlagen; BGE 149 II 158 (2/4)

Vorbemerkung:

Das BGr prüfte zuerst, ob bei der privaten Schuldübernahme durch A. (Übernahme der Hypothekarschuld) die StV zu Recht von einer verdeckten Kapitaleinlage ausging und hat dies bejaht (E. 4.1 und 4.2).

Frage:

Ist die Rückzahlung von verdeckten Kapitaleinlagen steuerfrei?

Gemäss bisheriger Auffassung der ESTV stellten verdeckte Kapitaleinlagen keine Kapitaleinlagen i.S.v. Art. 20 Abs. 3 DBG dar.

Im vorliegenden Urteil hatte das BGr im Fall einer Ausschüttung einer Liquidationsdividende erstmals zu beantworten, ob von Art. 20 Abs. 3 DBG auch verdeckte Kapitaleinlagen erfasst sind.



58

4. Aktuelles aus der Rechtsprechung

Rückzahlung von verdeckten Kapitaleinlagen; BGE 149 II 158 (3/4)

Rechtliches:

- Art. 20 Abs. 3 DBG: Rückzahlung von Reserven aus Kapitaleinlagen (KER) sind steuerfrei.
- ESTV KS 29c: KER liegt nur vor, wenn Einlagen, Aufgelder und Zuschüsse direkt von Aktionären geleistet und in Bilanz der empfangenden Gesellschaft verbucht und offen ausgewiesen werden.
- Verdeckte Kapitaleinlagen gelten gemäss Auffassung der ESTV folglich nicht als KER.
- Auslegung des Zwecks von Art. 20 Abs. 3 DBG:
 - Wortlaut verlangt nicht, dass Kapitaleinlagen auf ein separates Konto verbucht werden müssen (anders als Art. 5 abs. 1^{bis} VStG; im parl. Verfahren rausgestrichen) → Verstoß gegen Legalitätsprinzip, wenn dies verlangt wird.
 - Systematik: Art. 125 Abs. 3 DBG (Beilagen zur StE, Verfahrensvorschrift).



59

4. Aktuelles aus der Rechtsprechung

Rückzahlung von verdeckten Kapitaleinlagen BGE 149 II 158 (4/4)

Rechtliches Fortsetzung:

- Prinzip Besteuerung nach der wirt. Leistungsfähigkeit gebietet ebenfalls steuerfreie Rückzahlung von verdeckten Kapitaleinlagen, da nicht von der Gesellschaft neu erwirtschaftete Gewinne.

Fazit:

- Auch verdeckte Kapitaleinlagen müssen von Art. 20 Abs. 3 DBG profitieren können (einkommenssteuerfreie Rückzahlung).
- Kein Verbuchungserfordernis; auch anderer Nachweis genügt.
- Vorliegend entsprechend keine Besteuerung bei A.; steuerfreie Rückzahlung von KER statt steuerbare Liquidationsdividende.
- NB: ESTV hat ihre Praxis entsprechend angepasst. Schreiben vom 17.11.2023 an Steuerverwaltungen.



60

4. Aktuelles aus der Rechtsprechung

Fallbeispiele Familiensteuerrecht

- Kinderabzug für volljähriges Kind in Erstausbildung;
StRG, 20.12.2022, 2 DB.2021.169/2 ST.2021.227
- Kinderdrittbetreuungskosten bei vereinfachtem
Abrechnungsverfahren;
StRG, 15.11.2022, 2 DB.2021.166, 2 ST.2021.224
- Haushaltslohn im Heiratsjahr;
VGr, 21.2.2023, SB.2022.00042, SB.2022.00043
- Internationale Ausscheidung von Unterhaltsbeiträgen;
BGr, 20.3.2023, 2C_354/2022



61

4. Aktuelles aus der Rechtsprechung

Kinderabzug für volljähriges Kind in Erstausbildung; StRG, 20.12.2022, 2 DB.2021.169/2 ST.2021.227 (1/3)

Sachverhalt:

- M und V sind Eltern der Tochter T, geb. 28.9.1999.
- In der StE 2019 machten die Eltern den Kinder- sowie Versicherungsabzug für ihre dannzumal volljährige Tochter geltend (Hinweis: Lehre im Detailhandel bis 14.8.2019 und BMS).
- Kinder- und Versicherungsabzug wurde nicht gewährt, da T. zum Stichtag (31.12.2019) nicht mehr in Erstausbildung war und nicht unterstützungsbedürftig sei.

Frage:

Berechtigt in gewissen Fällen auch eine Zweitausbildung bzw. weiterführende Ausbildung des Kindes zur Beanspruchung des Kinderabzugs?



62

4. Aktuelles aus der Rechtsprechung

Kinderabzug für volljähriges Kind in Erstausbildung; StRG, 20.12.2022, 2 DB.2021.169/2 ST.2021.227 (2/3)

Rechtliches:

- Sozialabzüge für Kinder können nicht mit der Begründung verweigert werden, diese stünden nicht mehr in Ausbildung, da sie im Mündigkeitsalter einen Berufsabschluss erworben hätten.
- Setzt das angestrebte Berufsbild zwingend eine Grundausbildung voraus, berechtigt auch eine Zweitausbildung zur weiteren Beanspruchung des Kinderabzugs, sofern sie zielgerichtet ohne nennenswerte Unterbrechung in Angriff genommen wird.
- Die Frage, ob ein in Erstausbildung stehendes mündiges Kind unterstützungsbedürftig ist und seinen Eltern demzufolge der Kinder- und Versicherungsabzug zusteht, ist gestützt auf die Einkommensverhältnisse des betreffenden Kindes während der gesamten fraglichen Steuerperiode zu beurteilen.



63

4. Aktuelles aus der Rechtsprechung

Kinderabzug für volljähriges Kind in Erstausbildung; StRG, 20.12.2022, 2 DB.2021.169/2 ST.2021.227 (3/3)

Fazit:

- Bei Beurteilung, ob das Kind in beruflicher Ausbildung steht, ist das angestrebte Berufsbild zu berücksichtigen.
- Allgemein sind die Kriterien für das Vorliegen einer Erstausbildung hinsichtlich Stichtagsprinzip und Unterbrechung der Ausbildung nicht übermässig streng auszulegen.
- Gefordert werden eine gewisse Kohärenz und Kontinuität der Ausbildung.
- Vorliegend wurde der Kinder- und Versicherungsabzug für die Tochter T. gewährt, da sich die Tochter in (Zweit-) Ausbildung befand, im Haushalt der Eltern lebte, hauptsächlich von diesen unterstützt wurde und darauf in finanzieller Hinsicht auch angewiesen war.



64

4. Aktuelles aus der Rechtsprechung

Kinderdrittbetreuungskosten bei vereinfachtem Abrechnungsverfahren; StRG, 15.11.2022, 2 DB.2021.166, 2 ST.2021.224 (1/2)

Sachverhalt:

- C. hat in der Steuerperiode 2019 nebst ordentlich deklarierten Einkünften von rund CHF 8'500 auch im vereinfachten Abrechnungsverfahren gemäss Art. 37a DBG besteuerte Einkünfte von rund CHF 26'000 erzielt.
- Ihr Ehemann erzielte im Jahr 2019 als angestellter Bauarbeiter rund CHF 80'000, welches im ordentlichen Verfahren besteuert wurde.
- Die Pflichtigen machten einen Abzug für die Drittbetreuung im Jahr 2019 von max. CHF 10'000 geltend.

Frage:

Sind die abzugsfähigen Kinderdrittbetreuungskosten zu kürzen, wenn ein Teil der Erwerbseinkünfte der Pflichtigen im Rahmen des vereinfachten Abrechnungsverfahrens nach dem Bundesgesetz über die Schwarzarbeit besteuert wird?



65

4. Aktuelles aus der Rechtsprechung

Kinderdrittbetreuungskosten bei vereinfachtem Abrechnungsverfahren; StRG, 15.11.2022, 2 DB.2021.166, 2 ST.2021.224 (2/2)

Rechtliches:

- Grundsätzlich werden Einkünfte, welche im vereinfachten Abrechnungsverfahren besteuert werden, im ordentlichen Einschätzungsverfahren nicht berücksichtigt.
- Art. 11 Abs. 4 StHG: «Für kleine Arbeitsentgelte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit ist die Steuer ohne Berücksichtigung der übrigen Einkünfte, allfälliger Berufskosten und Sozialabzüge zu erheben; ...»
- Auslegung der Bestimmung durch StRG (grammatikalisch, teleologisch, systematisch, historisch).

Fazit:

- Der Kinderdrittbetreuungskostenabzug ist auch dann vollumfänglich zu gewähren, wenn ein Teil der Erwerbseinkünfte im Rahmen des vereinfachten Abrechnungsverfahrens besteuert wird.



66

4. Aktuelles aus der Rechtsprechung

Haushaltslohn im Heiratsjahr, VGr, 21.2.2023, SB.2022.00042, SB.2022.00043 (1/2)

Sachverhalt:

- A. und B heirateten im August 2019.
- Der ersten gemeinsamen StE 2019 legte die Ehefrau einen vom Ehemann ausgestellten Lohnausweis für einen Haushaltslohn von rund CHF 37'000 bei.
- Sie beantragten aber gleichzeitig diesen nicht als Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit zu besteuern und auch keine Berufskosten in Abzug zu bringen.

Frage:

Ist ein sogenannter Haushaltslohn, welcher ein Ehegatte dem anderen Ehegatten im Heiratsjahr bezahlt, als Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit zu besteuern und falls ja, in welchem Umfang?



67

4. Aktuelles aus der Rechtsprechung

Haushaltslohn im Heiratsjahr, VGr, 21.2.2023, SB.2022.00042, SB.2022.00043 (2/2)

Rechtliches:

- Die Ehegatten werden bei Heirat zwar für die ganze Steuerperiode als wirtschaftliche Einheit gemeinsam besteuert (Stichtagsprinzip).
- Daraus kann jedoch nicht auf die Fiktion einer ganzjährigen Ehe geschlossen werden.

Fazit:

- Der Haushaltslohn ist bis zur Heirat als eigenes Einkommen beim Empfänger zu versteuern.
- Nach der Heirat ist der Haushaltslohn vom empfangenden Ehegatten nicht mehr zu versteuern, da durch die eheliche Unterhaltspflicht nach Art. 163 ZGB dessen Erwerbscharakter weitestgehend ausgeschlossen ist.



68

4. Aktuelles aus der Rechtsprechung

Internationale Ausscheidung von Unterhaltsbeiträgen; BGr, 20.3.2023, 2C_354/2022 (1/2)

Sachverhalt:

- A. leistet Unterhaltsbeiträge an seine geschiedene Ehefrau aus erster Ehe.
- Zweite Ehefrau von A. wohnt und arbeitet in Deutschland.
- Die StV BS schied die Unterhaltsbeiträge nach Massgabe der Nettoeinkommensteile auf die Schweiz und Deutschland aus.
- Strittig war, wie die Abzüge für die gegenüber der früheren Ehefrau geleisteten Unterhaltsbeiträge im internationalen Verhältnis zwischen der Schweiz und Deutschland auszuscheiden sind.

Fragen:

Wie sind Unterhaltsbeiträge im internationalen Verhältnis zu verlegen?

Proportional oder objektmässig bzw. nach Massgabe des mit dem Abzug zusammenhängenden Einkommens?



69

4. Aktuelles aus der Rechtsprechung

Internationale Ausscheidung von Unterhaltsbeiträgen; BGr, 20.3.2023, 2C_354/2022 (2/2)

Rechtliches:

- Allgemeine Abzüge, wie z.B. Unterhaltsbeiträge an die Ex-Ehefrau, welche in keinem direkten Zusammenhang mit einer bestimmten Einkommenserzielung stehen, sind proportional nach Lage des Reineinkommens zu verlegen.
- Dies gilt auch für Ehepaare, bei welchen nur ein Ehegatte (hier der unterhaltspflichtige Ehemann) im Inland unbeschränkt steuerpflichtig ist, weil der andere Ehegatte (hier die zweite Ehefrau) im Ausland wohnhaft ist.
- Aufgrund der aus Art. 163 Abs. 1 ZGB fließenden gegenseitigen Unterhaltspflicht der Eheleute nach Massgabe ihrer jeweiligen Kräfte belasten Unterhalts- und Unterstützungspflichten des einen Gatten gegenüber Dritten im Ergebnis beide Partner und mindern ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit anteilmässig.

Fazit:

- Die Unterhaltsbeiträge an die Ex-Frau sind proportional nach Lage des Reineinkommens der beiden (neuen) Ehegatten zu verlegen.



70

 Aktuelles aus dem Zürcher Steuerwesen
71

4. Aktuelles aus der Rechtsprechung

Fallbeispiele Steuerverfahrensrecht

- Satzbestimmung bei unterjähriger Steuerpflicht;
BGr, 06.05.2022, 2C_977/2020
- Zufluss einer Ratenzahlung; Besteuerungsort einer Abfindung;
BGr, 23.6.2023, 9C_682/2022, 9C_683/2022
(zur Publ. vorgesehen)
- Verwirkung des Beschwerderechts;
BGr, 17.8.2023, 9C_710/2022 (zur Publ. vorgesehen)



71

 Aktuelles aus dem Zürcher Steuerwesen
72

4. Aktuelles aus der Rechtsprechung

Satzbestimmung bei unterjähriger Steuerpflicht; BGr, 06.05.2022, 2C_977/2020 (1/3)

Sachverhalt:

- X (Schweizer Staatsbürger) wohnte bis am 30.6.2017 in Zürich.
- 1.7.2017: Wegzug nach Österreich.
- Vom 19.9.2017 bis am 27.12.2017 war X bei Arbeitgeber in der Schweiz angestellt.
- X wurde für den Zeitraum vom 1.1.2017 bis 30.6.2017 ordentlich veranlagt.
- Ab 1.9.2017 zahlte er auf dem Lohneinkommen bei seinem schweizerischen Arbeitgeber Quellensteuer.
- X beantragte die Vornahme einer ordentlichen Veranlagung.

Frage:

Welche Einkünfte sind für die Satzbestimmung hochzurechnen, wenn in derselben Steuerperiode sowohl eine unterjährige unbeschränkte Steuerpflicht besteht wie auch (nach Wegzug) eine nicht direkt anschliessende unterjährige beschränkte Steuerpflicht?



72

4. Aktuelles aus der Rechtsprechung

Satzbestimmung bei unterjähriger Steuerpflicht; BGr, 06.05.2022, 2C_977/2020 (2/3)

Rechtliches:

- Art. 40 Abs. 3 DBG: Das satzbestimmende Einkommen ergibt sich durch Hochrechnung des während dem Zeitraum der unterjährigen Veranlagung erzielten regelmässigen Einkommens auf 12 Monate.
- Prüfung dieser Rechtsanwendung im Lichte des Gleichbehandlungsgebots gemäss FZA: Die ordentliche Veranlagung vom 19.9.2017 bis 27.12.2017 entspricht dem Gebot der Gleichbehandlung (Quasi-Ansässigkeit).
- Der Zeitraum vom 1.7.2017 (Wohnsitzaufgabe) bis 19.9.2017 (Erwerbsaufnahme) ist für die Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens unwesentlich. Keine Verletzung des Gleichbehandlungsgebots gemäss FZA, da insoweit kein Auslandsbezug vorliegt (weder Wohnsitz noch Erwerbstätigkeit in der Schweiz).



73

4. Aktuelles aus der Rechtsprechung

Satzbestimmung bei unterjähriger Steuerpflicht; BGr, 06.05.2022, 2C_977/2020 (3/3)

Fazit:

- Die unterjährige unbeschränkte Steuerpflicht hat keinen Einfluss auf die Satzbestimmung einer späteren beschränkten Steuerpflicht in derselben Steuerperiode.
- Die Zeiträume ohne Ansässigkeit oder Erwerbstätigkeit in der Schweiz sind – mangels Anknüpfungspunkt in der Schweiz – für die Hochrechnung auf 12 Monate nach Art. 40 Abs. 3 DBG nicht zu berücksichtigen.
- Ein Quellensteuerpflichtiger hat entsprechend kein Anspruch auf eine ordentliche Veranlagung für den Zeitraum zwischen dem Wegzug (Ende der unbeschränkten Steuerpflicht) und Aufnahme der Erwerbstätigkeit (Beginn der beschränkten Steuerpflicht) und demnach auch keinen Anspruch auf die Berücksichtigung dieses Zeitraums für die Bestimmung des Steuersatzes.



74

4. Aktuelles aus der Rechtsprechung

Zufluss einer Ratenzahlung; Besteuerungsort einer Abfindung; BGr, 23.6.2023, 9C_682/2022, 9C_683/2022 (zur Publ. vorgesehen) (1/7)

Sachverhalt:

- A. hatte Arbeitsvertrag mit Fussballclub in VAE mit Laufzeit bis 1.8.2015.
- Wohnsitzpflicht während Vertragsdauer in VAE.
- 9.7.2013: Vorzeitige Vertragsauflösung. Abfindungszahlung von EUR 2.35 Mio. (in VAE steuerbefreit); gestaffelte Auszahlung; erste Zahlung Juni 2013.
- Umzug und neuer Vertrag in der Schweiz; Anmeldung 1.1.2014.
- Zweite Zahlung Januar 2014, anschliessend keine Zahlungen mehr (Club stellte sich auf den Standpunkt Zahlungen seien verjährt).
- Nach internationalem Schiedsverfahren zahlte der Club im Jahr 2017 restliche Zahlung im Umfang von CHF 1.8 Mio.
- StV BS besteuerte in StP 2017 diese Restzahlung.
- A. machte geltend, diese Zahlung sei im Zeitpunkt der Vertragsauflösung 2013 zu versteuern gewesen und die Schweiz hätte kein Besteuerungsrecht gehabt.



75

4. Aktuelles aus der Rechtsprechung

Zufluss einer Ratenzahlung; Besteuerungsort einer Abfindung; BGr, 23.6.2023, 9C_682/2022, 9C_683/2022 (zur Publ. vorgesehen) (2/7)

Fragen:

In welchem Zeitpunkt findet steuerlich der Zufluss statt, wenn eine Leistung in Raten fällig wird?

Welchem Staat kommt im internationalen Verhältnis das Besteuerungsrecht für eine Abfindung zu?



76

4. Aktuelles aus der Rechtsprechung

Zufluss einer Ratenzahlung; Besteuerungsort einer Abfindung; BGr, 23.6.2023, 9C_682/2022, 9C_683/2022 (zur Publ. vorgesehen) (3/7)

Rechtliches:

- Einkünfte gelten als zugeflossen und sind zu besteuern, wenn man darüber verfügen kann und die wirt. Leistungsfähigkeit gesteigert wird.
- Forderungen: Zeitpunkt, in welchem ein fester Rechtsanspruch eintritt. Das ist der Fall, wenn Forderung durchsetzbar und Höhe nach objektiven Kriterien bestimmbar (Ausnahme: Erfüllung unsicher).
- Im privaten Bereich: Besteuerung bei Eintritt der Fälligkeit (nicht fällige Forderungen sind nicht durchsetzbar), ausser es bestehen Anhaltspunkte, dass die Fälligkeitstermine primär im Interesse des Pflichtigen gestaffelt wurden.
- Vorliegend bestritt der Fussballclub die ausstehenden Ratenzahlungen noch bezahlen zu müssen (Erfüllung unsicher), Zahlungsverpflichtung erst durch Schiedsspruch erwirkt.
- Die Ratenzahlungen sind deshalb erst im Zeitpunkt der Auszahlung (Fälligkeit) steuerpflichtig.



77

4. Aktuelles aus der Rechtsprechung

Zufluss einer Ratenzahlung; Besteuerungsort einer Abfindung; BGr, 23.6.2023, 9C_682/2022, 9C_683/2022 (zur Publ. vorgesehen) (4/7)

Rechtliches Fortsetzung:

- Art. 15 DBA anwendbar (unselbständiges Erwerbseinkommen), grundsätzlich Besteuerungsrecht des Tätigkeitsstaats, soweit Zahlung für im Tätigkeitsstaat geleistete Arbeit ausgerichtet wird, ansonsten Besteuerungsbefugnis beim Wohnsitzstaat.
- OECD-MK kann aus Auslegungshilfe herangezogen werden, auch wenn VAE nicht OECD-Staat ist.
- OECD-MK wurde erst im Jahr 2014 um Bestimmungen betr. Abfindungszahlungen ergänzt.
- DBA VAE aber vorher abgeschlossen.
- Rechtsprechung bisher uneinheitlich ob OECD-MK statisch oder dynamisch anzuwenden ist.
- Vorliegend präzisierend: OECD-MK Version vor 2014 ist zu berücksichtigen (statische Auslegung).



78

4. Aktuelles aus der Rechtsprechung

Zufluss einer Ratenzahlung; Besteuerungsort einer Abfindung; BGr, 23.6.2023, 9C_682/2022, 9C_683/2022 (zur Publ. vorgesehen) (5/7)

Rechtliches Fortsetzung:

- Auslegung Art. 15 DBA-VAE: Zusammenhang zwischen Einkunft und der effektiven Arbeitsausübung im Tätigkeitsstaat vorausgesetzt. Zusammenhang fehlt, wenn die Zahlung zwar Rechtsgrund im Arbeitsverhältnis hat, aber damit nicht eine tatsächliche im Tätigkeitsstaat ausgeübte Arbeit vergütet wird.
- BGr: Feststellung: Die Abfindung steht in Zusammenhang mit der früheren Tätigkeit für den Fussballclub, sie ist aber keine Gegenleistung für eine im Tätigkeitsstaat geleistete Arbeit!
- Ausschluss des Besteuerungsrechts des Tätigkeitsstaates steht im Einklang mit der Fassung OECD-MK Version vor 2014, die im Zeitpunkt des Abschlusses des DBA-VAE seine Gültigkeit hatte.



79

4. Aktuelles aus der Rechtsprechung

Zufluss einer Ratenzahlung; Besteuerungsort einer Abfindung; BGr, 23.6.2023, 9C_682/2022, 9C_683/2022 (zur Publ. vorgesehen) (6/7)

Fazit:

- Ratenzahlungen sind grundsätzlich bei Fälligkeit steuerpflichtig, ausser die gestaffelten Fälligkeitstermine stehen im primären Interesse des Pflichtigen.
- BGr geht von einer statischen Auslegung des OECD-MK aus.
- Präzisierung der Rechtsprechung hinsichtlich den Besteuerungsort von Abfindungen aus (früheren) Arbeitsverhältnissen im internationalen Verhältnis.
- Wird eine Abfindung nicht in Zusammenhang mit einer tatsächlichen Tätigkeit nach Auflösung des Arbeitsvertrages gesprochen, stellt sie keine Gegenleistung für unselbständige Arbeit dar, wie sie für die Anwendung von Art. 15 OECD-MA verlangt wird.
 - Das uneingeschränkte Besteuerungsrecht steht diesfalls nicht dem (früheren) Tätigkeitsstaat, sondern dem Ansässigkeitsstaat zu.
- Vorliegend hat daher nicht der Tätigkeitsstaat (VAE), sondern der Wohnsitzstaat das Besteuerungsrecht.



80

4. Aktuelles aus der Rechtsprechung

Zufluss einer Ratenzahlung; Besteuerungsort einer Abfindung; BGr, 23.6.2023, 9C_682/2022, 9C_683/2022 (zur Publ. vorgesehen) (7/7)

Allgemeine Schlussfolgerung nach diesem BGE für Abfindungen:

- Weiterhin nicht ganz klar, ob Besteuerung von Abfindungszahlungen im Wohnsitzstaat oder Tätigkeitsstaat (Auslegung gemäss Art. 15 OECD-MA steht im Widerspruch zum OECD-MK 2014, welches als Auslegungshilfe zur Auslegung von DBA herangezogen wird)
- Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung: Besteuerung der Abfindungen im Wohnsitzstaat, wenn das DBA vor Inkrafttreten des OECD-MK in Kraft gesetzt wurde.
- Anders gesagt: Abfindungen können im Tätigkeitsstaat wohl nur besteuert werden, wenn das DBA nach dem 15.7.2014 in Kraft getreten ist.
- Noch offen, welche Position die Schweiz bei internationalen Doppelbesteuerungen einnehmen wird (bisher: Besteuerung im Tätigkeitsstaat basierend auf dem OECD-MK).



81

4. Aktuelles aus der Rechtsprechung

Verwirkung des Beschwerderechts; BGr, 17.8.2023, 9C_710/2022 (zur Publ. vorgesehen) (1/4)

Sachverhalt:

- Ehepaar A wohnte seit 2010 mit den beiden Töchtern in einem Eigenheim in SG. A. war seit 2011 selbständiger Arzt im Kanton SZ.
- Bis zur StP 2017 wurde das Ehepaar von SG definitiv veranlagt (Ausscheidung SE nach SZ).
- Per 1.4.2018 meldete sich das Ehepaar in den SZ ab und teilte der StV SG mit, dass sich der zivilrechtliche Wohnsitz in SZ befinde (Grund: Beschulung der Kinder).
- Sowohl der Kanton SZ wie auch der Kanton SG veranlagten das Ehepaar für die StP 2018. Interkantonale Doppelbesteuerung.
- Im Kanton SG wurde der ordentliche Rechtsweg beschritten; parallel wurde im Kanton SZ um Revision ersucht.
- Unstrittig steuerlicher Wohnsitz in SG.
- SZ machte geltend, Beschwerderecht sei verwirkt.



82

4. Aktuelles aus der Rechtsprechung

Verwirkung des Beschwerderechts; BGr, 17.8.2023, 9C_710/2022 (zur Publ. vorgesehen) (2/4)

Frage:

Kann eine steuerpflichtige Person ihr Beschwerderecht bei einer interkantonalen Doppelbesteuerung verwirken, wenn sie sich treuwidrig verhält?

Bisherige Praxis des Bundesgerichts (BGE 147 I 325): Verwirkung des Beschwerderechts bei einer interkantonalen Doppelbesteuerung, wenn sich das Verhalten der Steuerpflichtigen als rechtsmissbräuchlich bzw. treuwidrig darstellt.



83

4. Aktuelles aus der Rechtsprechung

Verwirkung des Beschwerderechts; BGr, 17.8.2023, 9C_710/2022 (zur Publ. vorgesehen) (3/4)

Rechtliches:

- Die verfassungs- und prozessrechtliche Situation hat sich seit der ursprünglichen Entwicklung der Verwirkungspraxis stark verändert.
- Die interkantonale Doppelbesteuerung betrifft die betroffenen Personen heute stärker, während das Schutzbedürfnis der Kantone abgenommen hat.
- Die Verwirkung des Beschwerderechts bezweckt in erster Linie den Schutz des erstveranlagenden Kantons.
- Dieses Interesse rechtfertigt es aber nicht, diesen Kanton mittels Annahme der Verwirkung des Beschwerderechts Steuern behalten zu lassen, zu deren Erhebung er nach harmonisiertem kantonalen Recht nicht berechtigt ist.
- Schwerer wiegt das Interesse des zweitveranlagenden, zur Besteuerung effektiv berechtigten Kantons.
- Die Verwirkung des Beschwerderechts erweist sich nicht länger als verhältnismässige Massnahme, um treuwidrigem Verhalten einer steuerpflichtigen Person im interkantonalen Verhältnis zu begegnen.



84

4. Aktuelles aus der Rechtsprechung

Verwirkung des Beschwerderechts; BGr, 17.8.2023, 9C_710/2022 (zur Publ. vorgesehen) (4/4)

Fazit:

- Die Praxis zur Verwirkung des Beschwerderechts wird aufgegeben.
- Die Beseitigung einer grundsätzlich verfassungswidrigen interkantonalen Doppelbesteuerung kann nur noch dann verweigert werden,
 - wenn sich das Verhalten einer doppelt besteuerten Person als qualifiziert missbräuchlich erweist und
 - der betroffene Kanton zugleich ausnahmsweise ein legitimes Interesse daran hat, bezogene Steuern einzubehalten, obschon er nach interkantonalem Doppelbesteuerungsrecht oder sogar bereits nach harmonisiertem Steuerrecht keinen Steueranspruch hat.
- Das Fehlverhalten der doppelt besteuerten Person kann jedoch dazu führen, dass ihr Verfahrenskosten aufzuerlegen sind.
- Ausserdem erfüllt ein solches Fehlverhalten regelmässig den Tatbestand der versuchten Steuerhinterziehung im berechtigten Kanton.



85

4. Aktuelles aus der Rechtsprechung

Weitere ausgewählte aktuelle Fälle

- Entschädigung für eine missbräuchliche Kündigung als steuerfreie Genugtuungszahlung (BGr, 31.10.2022, 2C_546/2021)
- Interkantonale Anerkennung von Spesenreglementen (BGr, 14.10.2022, 2C_804/2021)
- Abzugsfähigkeit von Anwaltskosten zum Erlangen von Unterhaltszahlungen (BGr, 23.9.2022, 2C_382/2021)



86



87